

# Geschäftsreglement der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

vom 30. Mai 2016

---

*Die Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerkommission),*

gestützt auf Ziffer 5 Absatz 2 der Verfügung des Bundesrates vom 5. Dezember 2014 über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer,

nach Genehmigung durch das Generalsekretariat VBS<sup>1</sup>,

*erlässt folgendes Geschäftsreglement:*

## **Abschnitt: 1            Organisation**

### **Art. 1            Aufgaben**

<sup>1</sup> Bereich: Theoretische Vorbildung

- a. Erstellen und Nachführen des Katalogs mit den fachlichen Anforderungen in den einzelnen theoretischen Fächern (in Zusammenarbeit mit den Hochschulen) sowie einer dazugehörigen Bewertungsskala;
- b. Entscheiden über Anerkennung der theoretischen Vorbildung und Eröffnen eines begründeten Entscheides;
- c. Durchführen der theoretischen Prüfungen<sup>2</sup> und Entscheiden über das Bestehen der Prüfungen;
- d. Durchführung des Verfahrens für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses als patentierte Ingenieur-Geometerin resp. patentierter Ingenieur-Geometer.

<sup>2</sup> Bereich: Staatsexamen

- a. Festlegen des Prüfungsstoffs;
- b. Durchführen des Staatsexamens;
- c. Entscheiden über Zulassung zum Staatsexamen und Eröffnen des Entscheides;
- d. Entscheiden, ob bei Verhinderung Prüfungsergebnisse angerechnet werden;
- e. Entscheiden über Bestehen des Staatsexamens und Eröffnen des Entscheides;
- f. Ausstellen der Patenturkunde;
- g. Begründen des Nicht-Bestehens;
- h. Widerrufen des Patents bei Unlauterkeit.

<sup>3</sup> Bereich: Register

- a. Entscheiden über den Registereintrag (mit Verfügung);
- b. Begründen der Verweigerung;
- c. Löschen aus dem Register (mit Verfügung).

<sup>4</sup> Bereich: Berufspflichten und Berufsaufsicht

- a. Durchführen von Inspektionen;
- b. Eröffnen eines Disziplinarverfahrens bei Verdacht auf Verletzung der Berufspflicht;
- c. Anordnen von Disziplinarmaßnahmen;
- d. Festlegen der Gebühr des Disziplinarverfahrens.

<sup>5</sup> Einzelne Aufgaben können an Ausschüsse delegiert werden.

### **Art. 2            Zusammensetzung und Amtsdauer der Ausschussmitglieder**

<sup>1</sup> Die Ausschüsse setzen sich aus mindestens drei resp. maximal fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder der Geometerkommission zusammen. Zusätzlich kann die Leiterin oder der Leiter der Eidgenössischen Vermessungsdirektion in den Ausschüssen Einsitz nehmen. Bei Bedarf können externe Fachleute beratend beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Ausschüsse entspricht derjenigen der Kommission.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann der Präsident oder die Präsidentin Arbeitsgruppen einsetzen.

---

<sup>1</sup> Genehmigung vom

<sup>2</sup> Art. 6 GeomV, Prüfung der theoretischen Vorbildung

### **Art. 3**      **Berichterstattung der Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Ausschüsse stehen unter der Aufsicht der Kommission.

<sup>2</sup> Sie informieren den Präsidenten oder die Präsidentin und das Kommissionssekretariat laufend und erstatten der Kommission an jeder Kommissionssitzung mündlich Bericht über ihre Tätigkeit.

### **Art. 4**      **Themenkreischef und Themenkreischefin**

<sup>1</sup> Die Wahl erfolgt durch die Kommission.

<sup>2</sup> Die Aufgaben umfassen:

- a. Leiten des Themenkreises;
- b. Führen und Verantworten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen des Staatsexamens.
- c. In Zusammenarbeit mit den Expertinnen und Experten:
  - Erstellen und jährliches Überprüfen des Prüfungsstoffes;
  - Festlegen der jährlichen Schwerpunktthemen des Staatsexamens;
  - Ausarbeiten der Prüfungsaufgaben für das Staatsexamen.

<sup>3</sup> Der Themenkreischef oder die Themenkreischefin nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

### **Art. 5**      **Expertinnen und Experten**

<sup>1</sup> Die Kommission kann für die Durchführung des Staatsexamens weitere Expertinnen und Experten im Mandatsverhältnis (Art. 394 OR) bestellen. Diese werden auf Antrag des Themenkreischefs oder der Themenkreischefin durch die Kommission ernannt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben umfassen:

- a. Mitarbeiten bei der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben für das Staatsexamen;
- b. Durchführen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
- c. Bewerten der Prüfungsergebnisse.

<sup>3</sup> Entschädigungen:

- a. Taggeld 400 Franken;
- b. Für Mehrauslagen. Die Ansätze richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Bundespersonal.
- c. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach vorgängiger Visierung durch die Themenchefs durch das Sekretariat.

## **Abschnitt 2: Geschäftsgang**

### **Art. 6**      **Aufgaben der Präsidentin resp. des Präsidenten**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission:

- a. leitet die Sitzungen der Geometerkommission. Ist sie oder er verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Vertretung,
- b. entwirft ein Jahresprogramm,
- c. überwacht die Tätigkeiten der Ausschüsse,
- d. ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Pflege von Kontakten mit Bundesämtern, der Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter (KKVA), den Berufsverbänden und den Hochschulen, im Besonderen ETHZ, EPFL, HEIG-VD sowie FHNW,
- e. überwacht und verfolgt die strategischen Entwicklungen im Katasterbereich,
- f. erstattet jährlich Bericht über die Tätigkeiten der Kommission an das VBS.

### **Art. 7**      **Aufträge der Ausschüsse**

<sup>1</sup> Ausschuss «Theoretische Vorbildung»

- a. Beurteilen der theoretischen Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten und entscheiden über notwendige Zusatzausbildung. Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission eröffnet den Entscheid.
- b. Erstellen und Nachführen des Kataloges mit den fachlichen Anforderungen in den einzelnen theoretischen Fächern mit Antragsstellung an die Kommission.

<sup>2</sup> Ausschuss «Geometerregister»

- a. Prüfen der Anträge für den Eintrag ins Register;
- b. Prüfen eines Ausschlusses aus dem Register;
- c. Löschen des Eintrags<sup>3</sup>.

Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission eröffnet die Entscheide.

---

<sup>3</sup> Art. 19 GeomV, Löschung

- <sup>3</sup> Ausschuss «Berufspflichten, Berufsrecht»
- a. Durchführen von Inspektionen;
  - b. Durchführen des Disziplinarverfahrens<sup>4</sup>.

## **Art. 8** Beschlussfassung auf dem Zirkularweg

- <sup>1</sup> Entscheide können nach Ermessen des Präsidenten oder der Präsidentin auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Auf Antrag eines Mitglieds wird im Rahmen einer ordentlichen Sitzung über das Geschäft beraten und beschlossen.

## **Art. 9** Kommissionssitzungen

- <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin beruft jährlich mindestens zwei Sitzungen ein und zwar nach Abschluss der Anmeldefrist und nach Abschluss des Staatsexamens.
- <sup>2</sup> Weitere Sitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.
- <sup>3</sup> Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, entschuldigen sich vor der Sitzung beim Präsidenten resp. der Präsidentin oder beim Kommissionssekretariat.
- <sup>4</sup> An die Kommissionssitzung nach Abschluss des Staatsexamens werden auch die Expertinnen und Experten eingeladen.

## **Art. 10** Beschlussfähigkeit

- <sup>1</sup> Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt offen.
- <sup>3</sup> Wer sich im Ausstand befindet, stimmt nicht ab.
- <sup>4</sup> Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es seine Stimme zu traktandierten Sachgeschäften dem Präsidenten oder der Präsidentin vor der Sitzung schriftlich kund tun.

## **Art. 11** Ausstand

- <sup>1</sup> Die Mitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie am zu behandelnden Geschäft ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Angelegenheit befangen sind oder parteiisch entscheiden könnten.
- <sup>2</sup> Sie melden die Art ihres Interessenkonflikts spätestens zu Beginn der Sitzung dem Präsidenten oder der Präsidentin.

## **Art. 12** Sitzungsort, Einladung und Traktandenliste

- <sup>1</sup> Die Kommission tagt in der Regel in Wabern.
- <sup>2</sup> Die Kommission wird im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin durch das Kommissionssekretariat eingeladen.
- <sup>3</sup> Die Einladung enthält die Geschäfte, welche anlässlich der Sitzung behandelt werden sollen. Sie ist den Mitgliedern, zusammen mit den Sitzungsunterlagen, in der Regel zwei Wochen im Voraus zuzustellen.
- <sup>4</sup> Die Kommission behandelt nur traktandierte Geschäfte. Auf weitere Geschäfte kann eingetreten werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- <sup>5</sup> Dokumente für die Kommissionssitzungen werden grundsätzlich in einer Sprache abgefasst.

## **Art. 13** Ablauf der Sitzung

- <sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung.
- <sup>2</sup> Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, bestimmt die Kommission einen Tagespräsidenten.

## **Art. 14** Protokollführung

- <sup>1</sup> Das Kommissionssekretariat fasst die Beschlüsse der Kommission in einem Beschlussprotokoll zusammen. Auf ausdrücklichen Wunsch hin können wörtliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- <sup>2</sup> Die Protokolle sind dem Präsidenten oder der Präsidentin, den Mitgliedern und den Expertinnen und Experten in der Regel innert Monatsfrist nach der Sitzung zuzustellen und an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

---

<sup>4</sup> Art. 25 GeomV, Disziplinarverfahren

## **Art. 15 Sekretariat**

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Kommission wird durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) gestellt und untersteht fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten.

<sup>2</sup> Es erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Es erledigt die administrativen Angelegenheiten der Kommission und sorgt für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Behörden.
- b. Es unterstützt die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder nach den Anweisungen der Präsidentin oder des Präsidenten.
- c. Es führt die Geschäftskontrolle der Kommission.
- d. Es organisiert das Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer.
- e. Es führt das Geometerregister.
- f. Es führt die Akten der Kommission.

## **Abschnitt 3: Information**

### **Art. 16 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und die übrigen Sitzungsteilnehmenden sind an das Amtsgeheimnis gebunden bzw. zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>2</sup> Handelt es sich nicht um allgemein bekannte Tatsachen, gelten die Mitteilungen an die Kommission als vertraulich.

<sup>3</sup> Verletzten Sitzungsteilnehmende ihre Geheimhaltungs- resp. Verschwiegenheitspflicht, so kann sie der Präsident oder die Präsidentin mit sofortiger Wirkung von der weiteren Mitarbeit ausschliessen. Die Kommission beantragt dem VBS eine Amtsenthebung.

### **Art. 17 Informationen über die Prüfungsergebnisse**

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten werden umgehend nach der Notenkonferenz schriftlich mit eingeschriebenem Brief informiert, ob sie die Prüfungen bestanden haben oder nicht.

<sup>2</sup> Es erfolgt keine Bekanntgabe der Bewertung.

<sup>3</sup> Bei Nicht-Bestehen erhalten Kandidatinnen resp. Kandidaten von der Kommission eine schriftliche Begründung.

<sup>4</sup> Einzig der Präsident oder die Präsidentin ist befugt, mündlich Auskunft über die Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen resp. Kandidaten zu geben. Entsprechend sind die Expertinnen und Experten verpflichtet, Fragesteller an den Präsidenten oder die Präsidentin zu verweisen.

### **Art. 18 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Entschädigung erfolgt nach Artikel 8n und Anhang 2 zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung RVOV vom 25. November 1998<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Anträge für zusätzliche Taggelder nach Artikel 8o Absatz 4 und 5 der RVOV sind via Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsidenten und der Eidgenössischen Vermessungsdirektion an das Generalsekretariat VBS einzureichen.

<sup>3</sup> Die Entschädigung externer Fachleute ist vor deren Einsetzung mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zu klären.

### **Art. 19 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Geschäftsreglement vom 14. März 2012 wird aufgehoben.

13. Juni 2016

Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer



Der Präsident: Georges Caviezel

#### **Beilage**

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 5. Dezember 2014